

Beschluss Nr. 02/2020

- öffentlich -

Die Mitglieder der Brandenburger Kommission beschließen:

1. Die Projektgruppe „Vorbereitung der Verhandlung zum Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX“ (PG § 131 SGB IX) wird aufgelöst.

2. Die Unterarbeitsgruppen (UAG) der PG § 131 SGB IX

UAG I Grundsätzliches / Rechtliches und
UAG II Leistungen

werden zu folgenden Arbeitsgruppen (AG) der Brandenburger Kommission:

AG I Grundsätzliches / Rechtliches und
AG II Leistungen.

3. Die UAG III Vergütungen wird zukünftig als Arbeitsgruppe der Brandenburger Kommission

AG III Umstellung

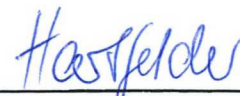
weitergeführt.

4. Die Arbeitsgruppen bestehen aus 6 Mitgliedern und setzen sich jeweils aus drei Vertreter*Innen der Leistungserbringenseite und drei Vertreter*Innen der Leistungsträgerseite zusammen. Die Hinzuziehung von sachverständigen Gästen ist möglich. Sowohl dem LBB als auch den ständigen Vertretungen steht die Teilnahme offen.

5. Die Berichte aus den Arbeitsgruppen werden als ständiger Tagesordnungspunkt in die Sitzungen der Brandenburger Kommission aufgenommen. Die Berichterstattung erfolgt schriftlich und soll einen wesentlichen Überblick über die jeweiligen Arbeitsstände im Abgleich zu den bestehenden Arbeitsaufträgen geben. Ferner sind Aussagen zur Einhaltung gegebener Verabredungen und/oder Fristen zu treffen.



Frau Oster
Vorsitz BK



K. Hartfelder
Geschäftsstelle BK

Sachverhaltsdarstellung:

Mit dem Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes erfolgten sowohl strukturelle als auch leistungsrechtliche Veränderungen, die Übergangszeiträume erforderlich machten.

Mit Beschluss der Brandenburger Kommission nach AG-SGB XII Nr. 05/2017 vom 05.07.2017 wurde die Projektgruppe „Vorbereitung der Verhandlung des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX“ gegründet.

Die Projektgruppe setzte sich aus 6 Personen, die durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe, 6 Personen, die durch die Vereinigungen der Leistungserbringer und 2 Personen, die durch das MASGF und das LASV benannt wurden, zusammen.

In der Sitzung der Brandenburger Kommission am 20.04.2018 erfolgte eine Erweiterung der Anzahl der zu beteiligenden Institutionen in der PG § 131 SGB IX um die durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen, die bei der Erarbeitung und Beschlussfassung der Rahmenverträge mitwirken sollen. Somit waren ab Mai 2018 Vertreter*Innen des Landesbehindertenbeirates Brandenburg in der PG § 131 SGB IX vertreten. Bei Bedarf konnten im Einzelfall weitere sachverständige Personen hinzugezogen werden. Die Federführung der Projektgruppe wurde durch das MASGF übernommen.

Die Aufgabe der Projektgruppe bestand darin, einen den Anforderungen des § 131 Abs. 1 SGB IX entsprechenden Rahmenvertrag unter geeigneter Beteiligung der durch Landesrecht bestimmten maßgeblichen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen vorzubereiten und diesen dann zügig zu vereinbaren, sobald die entsprechenden Vertragspartner im Land rechtsverbindlich bestimmt wurden.

Aufgrund der Vielzahl an zu regelnden Themen gem. § 131 SGB IX und der engen Zeitschiene verständigten sich die Mitglieder der Brandenburger Kommission in der Sitzung am 16.02.2018 darauf, die neu bzw. zu überarbeitenden Regelungen des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX in kleineren Arbeitsgremien, bestehend aus Mitgliedern der Projektgruppe, vorbereitend aufzuarbeiten.

Die Projektgruppe fungierte in diesem Prozess als Steuerungs- und Entscheidungsgremium.

Die Projektgruppenmitglieder verständigten sich in ihrer Sitzung am 23.02.2018 auf folgende Arbeitsstruktur und folgende Zeitschienen:

Themenkomplex I: Grundsätzliches/Rechtliches	Umsetzung bis 31.07.2018
Themenkomplex II: Leistungsinhalte	Umsetzung bis 30.09.2018
Themenkomplex III: Vergütungen	Umsetzung bis 30.11.2018

Ausgehend von den Themen wurden die nachfolgenden drei Unterarbeitsgremien, jeweils paritätisch mit 2 x 3 Mitgliedern sowie sachverständigen Gästen besetzt, gebildet:

UAG I Rechtliches

UAG II Leistungen und
UAG III Vergütungen.

Die Mitglieder der UAG berichteten jeweils über die erreichten Arbeitsstände in der PG § 131 SGB IX sowie in der Brandenburger Kommission. Des Weiteren wurden abgestimmte Arbeitsergebnisse als Beschlussvorlagen vorbereitet und zur Beschlussfassung der Brandenburger Kommission vorgelegt.

So wurden bis zum heutigen Datum folgende Beschlüsse gefasst bzw. sollen in der Sitzung der Brandenburger Kommission am 27.03.2020 gefasst werden:

Beschluss Nr. 06/2018 (Sitzung der BK AG-SGB XII am 14.12.2018)

Umsetzungsschritte der sich aus dem BTHG ergebenden Aufgaben mit dem Schwerpunkt auf die rahmenvertraglichen Regelungen nach § 131 SGB IX

Beschluss Nr. 03/2019 (Sitzung der BK AG-SGB IX am 12.04.2019)

Die Mitglieder der Brandenburger Kommission beschließen die Trennung der Vergütungen nach § 75 SGB XII im stationären Bereich mit Ausnahme der LT 1 und LT 2 nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster einer Kostenaufteilung.

Beschluss Nr. 05/2019 (Sitzung der BK AG-SGB IX am 28.08.2020)

Die Mitglieder der Brandenburger Kommission beschließen den Rahmenvertrag nach § 131 SGB IX, Teil A, gültig ab 01.01.2020.

Beschluss Nr. 06/2019 (Sitzung der BK AG-SGB IX am 25.10.2019)

Die Mitglieder der Brandenburger Kommission beschließen die Trennung der Vergütungen nach § 75 SGB XII für die Leistungstypen 7, 15, 17, 17a und 19.

Beschluss Nr. 02/2020 (Sitzung der BK AG-SGB XII am 27.03.2020)

Die Mitglieder der Brandenburger Kommission beschließen den Rahmenvertrag nach § 80 SGB XII ab 01.01.2020.

Mit dem Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX) vom 18. Dezember 2018 wurden die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Eingliederungshilfe und das Land als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe, dessen Aufgaben vom Landesamt für Soziales und Versorgung wahrgenommen werden, bestimmt (§ 2 AG-SGB IX). Als Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen im Sinne des SGB IX wurde der Landesbehindertenbeirat bestimmt (§ 5 AG-SGB IX).

In der Sitzung der PG § 131 SGB IX am 31.01.2020 verständigten sich die Projektgruppenmitglieder auf Folgendes, gemeinsames Vorgehen:

Die Rahmenvertragspartner verfolgen weiterhin das Ziel, Teil B des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX (siehe den Beschluss Nr. 06/2018 vom 14.12.2018) zum 01.01.2022 zu verabschieden. Aus diesem Grund ist eine Weiterarbeit an den offenen Themen in unverminderter Intensität notwendig.

Mit dem erreichten Bearbeitungsstand und der rechtsverbindlichen Bestimmung der Rahmenvertragspartner nach § 131 SGB IX durch das AG-SGB IX ist die Weiterführung der „Projektgruppe zur Vorbereitung der Verhandlung des Rahmenvertrages nach § 131 SGB IX“ nicht mehr notwendig.

Die zurückliegenden Monate haben gezeigt, dass eine direkte Informationsweitergabe gegenüber den Mitgliedern der Brandenburger Kommission vorzugswürdig ist und aufgrund der bereits feststehenden Sitzungstermine und der nahezu vollständigen Personenidentität der Mitglieder der Projektgruppe und der Brandenburger Kommission gesonderte PG-Sitzungen überflüssig sind. Die Projektgruppe als Ebene zwischen den Unterarbeitsgruppen und der Brandenburger Kommission hat zu einem erhöhten bürokratischen Aufwand geführt. Die direkte Einbeziehung der Brandenburger Kommission in die Entscheidungsfindung ohne die Zwischenebene der Projektgruppe hat sich als effizienter erwiesen.

Die Mitglieder der Projektgruppe vertreten außerdem die Auffassung, dass zusätzlich die Umwandlung der Unterarbeitsgruppen der Projektgruppe in Arbeitsgruppen der Brandenburger Kommission eine direkte Steuerung und bessere Informationsweitergabe gewährleisten kann. Doppelte Strukturen und unklare Zuständigkeiten werden dadurch vermieden. Die Brandenburger Kommission wird damit gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag nach § 12 AG-SGB IX Begleit- und Steuerungsgremium des Prozesses.

Das bedeutet,

1. die bisherigen UAG I Grundsätzliches/Rechtliches und II Leistungen werden als
AG I Grundsätzliches/Rechtliches und

AG II Leistungen

der Brandenburger Kommission fortgeführt.

2. Die UAG III Vergütungen, welche zum 01.01.2020 die Trennung der stationären Vergütungen in existenzsichernde Leistungen und in Fachleistungen vorbereitet hat, wird unter neuer Bezeichnung als

AG III Umstellung

der Brandenburger Kommission fortgeführt.

3. Die Besetzung der Arbeitsgruppen mit jeweils 3 Mitgliedern der Leistungserbringer- und der Leistungsträgerseite wird beibehalten, um möglichst kleine, unbürokratisch zu administrierende und arbeitsfähige Einheiten zu bilden. Damit wird die Parität (3/3) und notwendige Vielfalt bei der Besetzung der Arbeitsgruppen gewährleistet. Die Hinzuziehung von sachverständigen Gästen bleibt weiterhin möglich.
4. Die Arbeitsgruppen berichten zukünftig in jeder BK-Sitzung schriftlich mit Informations- und/oder Berichtsvorlagen über die jeweiligen Arbeitsstände im Abgleich zu den bestehenden Arbeitsaufträgen mit einer Einschätzung, ob die gesetzten Fristen erreicht werden können.